

Wochenblatt

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Er scheint:
Mittwochs und Sonnabends.
Abonnementspreis:
(einschließlich des jeder Sonnabend-Nummer
beiliegenden Sonntagsblattes)
Vierteljährlich 1 Mk. 25 Pfg.

Inserate
werden mit 10 Pfennigen für den
Raum einer gespaltenen Corpuser-
zeile berechnet u. sind bis spätestens
Dienstag und Freitag Vormittags
9 Uhr hier aufzugeben.

**Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der
städtischen Behörden zu Pulsnik und Königsbrück.**

Zweihunddreißigster Jahrgang.

Buchdruckerei von Ernst Ludwig Förster in Pulsnik.
Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von Paul Weber in Pulsnik.

Geschäftsstellen
für
Königsbrück:
bei Herrn Kaufm. M. Fischerich.
Dresden:
Annoncen-Bureau Gaaßenstein
& Vogler u. Invalidenbank.
Leipzig:
Rudolph Rosse.

Auswärtige Annoncen-Aufträge

von uns unbekanntem Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Pränumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Posteingahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls aufgenommen, mag der Betrag beiliegen oder nicht.

Expedition des Amtsblattes.

Sonnabend.

N^o 101.

18. December 1880.

Konkursverfahren.

Zu dem überschuldeten Nachlasse des am 3. November 1880 verstorbenen Handelsmannes Karl Leberecht Werner in Grobkörbsdorf wird heute am 16. December 1880, Vormittags 1/2 11 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Herr Rechtsanwalt Bürgermeister Schubert in Pulsnik wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Januar 1881 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

den 30. December 1880, Vormittags 10 Uhr

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 3. Februar 1881, Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaunt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitze haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Erben des Karl Leberecht Werner zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sachen und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 31. December 1880 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Pulsnik.

(gez.) Zahn.

Beglaubigt am 16. December 1880, Söhnel, Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Bekanntmachung, straßenpolizeiliche Bestimmungen betreffend.

Folgende polizeiliche Vorschriften werden hiermit in Erinnerung gebracht:

Jeder Haus- und Grundstücksbesitzer hat vor seinem Hause oder Grundstücke entlang, insoweit daselbst öffentliche Passage stattfindet,

1., bei eintretender Glätte Sand oder ein anderes, das Begehen der Straße erleichterndes Material in gehöriger Breite streuen,

2., bei Schneewetter eine für das Begehen der Straßen hinreichend breite Bahn kehren,

3., bei eintretendem Thauwetter die Straßen- und Straßengerinne aufeisen, Schnee und Eis aber auf seine Kosten aus der Stadt schaffen zu lassen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden nicht allein auf Grund § 366, 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 M — oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet, sondern es wird auch das Erforderliche nach Befinden sofort auf **Kosten der Säumigen** von polizeiwegen angeordnet werden.

Bei gleicher Strafe ist ferner verboten, Flüssigkeiten irgend welcher Art aus Häusern auf die Straße zu gießen, Letztere, insbesondere vor Gasthäusern und Restaurationen, zu verunreinigen oder Schnee von Dächern, aus Dachrinnen oder aus den Giebeln auf die Straßen und Plätze der Stadt zu werfen.

Pulsnik, am 14. December 1880.

Der Stadtrath.
Schubert.

Bekanntmachung.

In Folge wiederholter Zuwiderhandlungen gegen den Erlaß vom 17. December 1878, den Verkehr auf den öffentlichen Wegen betreffend, wird derselbe hiermit in Erinnerung gebracht:

Vom 1. März 1879 an müssen alle auf den Chausse'en und Communicationswegen verkehrenden beladenen oder leer gehenden, zur Beförderung von Personen oder zum Transporte von Gütern und Lasten bestimmten, mit Pferden oder anderen großen Zugthieren bespannten Fuhrwerke (Wagen und Schlitten) während der Dunkelheit mit brennenden Laternen, und zwar die lediglich zur Beförderung von Personen dienenden Fuhrwerke je mit zwei, an beiden Seiten des Kutischerisses befestigten Laternen, die Lastfuhrwerke dagegen mit einer, linker Seite am Kummerte des Pferdes beziehentlich Sattelpferdes angebrachten Laterne versehen sein.

Zuwiderhandlungen werden nach § 366 unter 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark — oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Königlich Amtshauptmannschaft.
von Beschwitz.

Bekanntmachung, Baumfrevel betreffend.

Im Laufe des vorigen Monats sind auf der Pulsnik-Königsbrücker Straße innerhalb der Thore Pulsnik, Friedersdorf und Oberlichtenau wiederholt eine größere Anzahl Obstbäume theils gänzlich weggeschnitten, theils erheblich beschädigt worden.

Demjenigen, welcher den oder die betreffenden Baumfrevler mit solchem Erfolge zur Anzeige bringt, daß eine Bestrafung erfolgen kann, wird hierdurch eine Belohnung von **Wierzig Mark** — zugesichert.

Königlich Amtshauptmannschaft.
von Beschwitz.

Die griechische Frage.

Da seit der Uebergabe des albanesischen Felsenfestes Dulcigno an die Montenegriner die zwischen der Türkei und Griechenland schwebende Grenzregulierungsfrage die wichtigste Angelegenheit in den Verhandlungen der europäischen Diplomatie geworden ist, so erscheint es nothwendig, auf diese Affaire des Oesteren zurückzukommen. Ueber den eigentlichen Stand der griechischen Frage läßt sich zur Zeit allerdings wenig Neues sagen, denn die maßgebenden Diplomaten Europas haben es für gut befunden, ihre diesbezüglichen Verhandlungen in Stillschweigen zu verhüllen, wenigstens weiß die Welt noch nichts davon, was die diplomatischen Conferenzen bei dem Fürsten Bismarck in Friedrichsruhe für die griechische Sache ergeben haben.

Will man nach der Ansprache, welche der neuernannte französische Gesandte, Graf Rouv, in Athen bei der

Ueberreichung seines Beglaubigungsschreibens an den König von Griechenland hielt, ein Urtheil über den Stand der griechischen Frage fällen, so rathen die Großmächte dem Staate der Neuhellenen Geduld und Mäßigung an und soll inzwischen die Vermittlungskunst der europäischen Diplomatie für Griechenland günstig wirken. Es ist dies gewiß ein herrlicher Plan in der bedenklich gewordenen Streitfrage zwischen den Türken und Griechen, der Verwirklichung dieses Planes stehen aber leider recht rauhe Thatfachen gegenüber. Die Türkei ist, abgesehen von den geringen Concessionen, die sie in ihrem Rundschreiben vom 3. October an Griechenland machte, inzwischen nicht ein Haar breit von ihrem alten Standpunkte abgewichen und das kleine Griechenland seufzt unter einer furchtbaren Kriegsrüstung, die dieses Land seit einigen Monaten angelegt hat, um sich in den Besitz seines legitimen Rechts zu setzen, wie der König Georg die von den Großmächten gebilligten Ansprüche

Griechenlands an die Türkei genannt hat. Schließlich wird die griechische Frage wohl gar zu einer reinen Geldfrage, denn lange wird die griechische Regierung nicht mehr die Unterhaltungskosten für ihr mobiles Heer tragen können. Dieser Umstand birgt aber wieder allerlei gefährliche Eventualitäten in sich und der König Georg und seine Rathgeber dürften schließlich das Los schlagen gegen die Türken einer im eigenen Lande wegen des aufgeregten griechischen Volksgeistes, drohenden Revolution vorziehen.

Wenn die Großmächte daher noch etwas für Griechenland thun wollen, so wäre wohl einige Eile gut, da in der Verschleppung der griechischen Affaire in ihrem gegenwärtigen Stadium gerade die Gefahr zu liegen scheint. Es wird nun auch bereits in verschiedenen Zeitungen geschrieben, daß ein europäisches Schiedsgericht noch das einzige Mittel sei, um einem Kriege zwischen der Türkei und Griechenland vorzubeugen, doch wissen